



## Erklärung der Continental AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Continental AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemacht am 20. März 2020; nachfolgend „Kodex“) mit der nachstehenden Einschränkung seit dem 18. Februar 2022 entsprochen wurde und wird.

Auf die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat vom Oktober 2021 sowie auf vorangegangene Erklärungen nach § 161 AktG und die darin erläuterten Abweichungen von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird Bezug genommen.

- Nach Empfehlung C.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festlegen. Der Aufsichtsrat verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze, weil er ein so pauschales Kriterium nicht für angemessen hält, um die Qualifikation eines Aufsichtsratsmitglieds zu bewerten.

Hannover, im März 2022

Prof. Dr. Wolfgang Reitzle  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Nikolai Setzer  
Vorsitzender des Vorstands